

Sachbearbeiter/in:
HR Dr. Franz Wesely

t: +43 2742 280 5120
f: +43 2742 280 5199
e: franz.wesely@lsr-noe.gv.at

Datum: ■.09.2016

Betrifft:

Gratisspinde an Bundesschulen in Niederösterreich

Sehr geehrte ■■■■■!

Ihr an die Landesamtsdirektion des Bundeslandes Niederösterreich gerichtetes Auskunftsbegehren via E-Mail vom 18. September 2016 wurde zuständigkeithalber an den Landesschulrat für Niederösterreich zur direkten Erledigung weitergereicht.

Demnach wird nachstehende Auskunft erteilt:

Zur Frage 1:

Ein geheimes Schreiben des Landesschulrates für Niederösterreich, wonach sämtliche Bundesschulen mit Gratisspinden auszustatten sind, existiert nicht.

Zu Fragen 2 und 5:

Es existiert keine gesetzliche Bestimmung, wonach jedem Schüler, der in Niederösterreich eine Schule besucht, unentgeltlich ein versperrbarer Spind zur Verfügung gestellt werden muss.

Fragen 3 bis 4

können nicht beantwortet werden, mangels Existenz des vermuteten Schreibens bzw. mangels gesetzlicher Grundlage.

Ergänzend darf auf Folgendes hingewiesen werden:

Der Besuch öffentlicher Schulen, wie z.B. Bundesschulen, ist grundsätzlich kostenfrei. Die Bereitstellung des Schulgebäudes, seine Ausstattung mit Mobiliar und den für den Unterrichtsbetrieb erforderlichen Gerätschaften, ist Aufgabe des Schulerhalters.

Garderobenspinde stellen einen wünschenswerten Ausstattungsstandard dar, der bei Neubauten oder im Zuge größerer Gebäudesanierungen vom Schulerhalter Bund schon über geraume Zeit auch durchwegs hergestellt wird. In diesem Fall darf für die Bereitstellung zur Nutzung des (bundeseigenen) Spindes kein Entgelt verlangt werden, lediglich die Einhebung einer Schlüsselkaution ist zulässig. Für die Erfüllung des Mindeststandards reicht es aber, wenn jedem Schüler ein Garderobenplatz mit Haken und Schuhfach zur Verfügung steht, sei es in einer Zentralgarderobe oder am Gang vor dem Klassenzimmer. In diesen Schulgebäuden kann der Schulleiter, wenn die ihm zur Verfügung stehenden Geldmittel für einen Erwerb von Spinden nicht ausreichen, in der Regel auf entsprechenden Wunsch der Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten, einem Dritten – z.B. Unternehmer oder einem Förderverein – gestatten, in dessen Eigentum stehende oder von ihm gemietete bzw. geleaste Spinde aufzustellen, um sie den Schüler entweder kostenfrei, üblicherweise aber gegen Mietentgelt, zur Nutzung anzubieten. Dies mit der Einschränkung, dass die Bereitstellung zur Nutzung auch nach Aufstellung von Spinden jedem Schüler als schulgeldfreie Alternative ein Garderobenplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Abschließend wird auf § 5 des Schulorganisationsgesetzes verwiesen, in dem das Prinzip der Schulgeldfreiheit verankert ist und die zulässigen Ausnahmen aufgezählt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten
Dr. W e s e l y
Hofrat

Elektronisch gefertigt

